

Amtsblatt

für die

Stadt Osnabrück

2022

Osnabrück, den 15. Juli 2022

Nr. 12

Stadt Osnabrück

7. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Osnabrück über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege vom 13. November 2012 (Amtsbl. 2013, S. 5 f.), zuletzt geändert durch Satzung vom 01. Juni 2021 (Amtsblatt 10/2021).....	37
Konsolidierter Gesamtabschluss der Stadt Osnabrück für das Haushaltsjahr 2020	37
2. Satzung zur Änderung der Satzung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Osnabrücker ServiceBetrieb“ der Stadt Osnabrück vom 08. 12. 2009	38
Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Mittagsverpflegung an städtischen Grundschulen	38

Stadt Osnabrück

7. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Osnabrück über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege vom 13. November 2012 (Amtsblatt 2013, S. 5 f.), zuletzt geändert durch Satzung vom 01. Juni 2021 (Amtsblatt 10/2021)

Aufgrund der §§ 4, 5, 10 und 58 Abs. Ziffer 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010, gültig ab 01. November 2011 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. 11/2022, S. 191), der §§ 22 bis 24 und 90 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII hat der Rat der Stadt Osnabrück in seiner Sitzung am 05. Juli 2022 folgende 7. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Osnabrück über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege beschlossen:

§ 4 Abs. 3 **Höhe der Kostenbeiträge** wird geändert

(3) *streiche 50 €, setze 60 €*

§ 7 Satz 1 **Erläss des Kostenbeitrages** wird geändert:

streiche § 90 Abs. 3 SGB VIII i. V. mit § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII

setze § 90 Abs. 4 SGB VIII i. V. mit § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII

§ 8

Inkrafttreten

Die 7. Änderungssatzung vom 05. Juli 2022 tritt am 01. August 2022 in Kraft.

Osnabrück, den 15. 07. 2022

gez. Katharina Pötter
Oberbürgermeisterin

Stadt Osnabrück

Konsolidierter Gesamtabschluss der Stadt Osnabrück für das Haushaltsjahr 2020

Der Rat der Stadt Osnabrück hat in seiner Sitzung vom 05. 07. 2022 gem. § 129 Abs. 1 S. 3 NKomVG über den konsolidierten Gesamtabschluss 2020 beschlossen.

Der Beschluss über den konsolidierten Gesamtabschluss wird hiermit gem. § 129 Abs. 2 S. 1 NKomVG öffentlich bekannt gemacht. Der konsolidierte Gesamtabschluss der Stadt Osnabrück für das Haushaltsjahr 2020 mit dem Konsolidierungsbericht sowie der um die Stellungnahme der Oberbürgermeisterin ergänzte Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers liegt vom 18. 07.

2022 bis einschließlich 26. 07. 2022 im Dienstgebäude Stadthaus 1, Natruper-Tor-Wall 2, 49076 Osnabrück, Zimmer 221 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Osnabrück, den 07. 07. 2022

Stadt Osnabrück

Die Oberbürgermeisterin
Katharina Pötter

Stadt Osnabrück

**2. Satzung zur Änderung
der Betriebsatzung für den Eigenbetrieb
„Osnabrücker ServiceBetrieb“
der Stadt Osnabrück vom 08. 12. 2009**

Aufgrund der §§ 10 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576) i. d. F. vom 23. 03. 2022 i. V. m. § 4 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 12. 07. 2018 (Nds. GVBl. S. 161) hat der Rat der Stadt Osnabrück in seiner Sitzung am 05. 07. 2022 folgende 2. Satzung zur Änderung der Betriebsatzung für den Eigenbetrieb Osnabrücker ServiceBetrieb der Stadt Osnabrück beschlossen:

Artikel 1

- 1.) § 2 Absatz 1 Nummer 1 a) wird um die Nennung von „Verpackungen und stoffgleichen Nichtverpackungen (wie z.B. auch gelbe Säcke und gelbe Tonne)“ ergänzt und wie folgt neu gefasst:

„die Sammlung und der Transport sowie die Sortierung und stoffliche Behandlung von Abfällen und Wertstoffen, Verpackungen und stoffgleichen Nichtverpackungen (wie z.B. auch gelbe Säcke und gelbe Tonne) sowie die Durchführung weiterer abfallwirtschaftlicher Aufgaben für das Gebiet der Stadt Osnabrück auf der Grundlage der jeweils geltenden abfallrechtlichen und sonstigen rechtlichen Bestimmungen.“

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Osnabrück, 05. 07. 2022

Katharina Pötter
Oberbürgermeisterin

Stadt Osnabrück

**Ordnung
über die Erhebung von Entgelten
für die Mittagsverpflegung
an städtischen Ganztagschulen**

Aufgrund der §§ 5, 58 Abs. 1 Nr. 8 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. 10. 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 03. 2022 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Stadt Osnabrück in seiner Sitzung am 26. April 2022 folgende Neufassung der Ordnung über die Erhebung

von Entgelten für die Mittagsverpflegung an städtischen Grundschulen beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Entgeltordnung gilt für die gemeinsame Mittagsverpflegung, die an städtischen Grundschulen angeboten wird.

§ 2

Höhe

- (1) Entgelte für Mittagsverpflegung in Schulen

1.1 Der Essenspreis für Schüler/innen mit Wohnsitz in der Stadt Osnabrück beträgt **3,50 €**. Zum 01. 08. 2024 werden die Entgelte auf **3,70 €** angehoben.

1.2 Abweichend von Ziffer 1.1 werden die Essenspreise für Schüler/innen, die ihren Wohnsitz nicht in Osnabrück haben, mit **4,00 €** festgelegt. Ab dem 01. 08. 2024 beträgt der Essenspreis **4,20 €**.

1.3 Die an Schulen tätigen Mitarbeiter (Landesbedienstete und städtische Mitarbeiter zahlen **4,40 €** für ein Mittagessen. Ab dem 01. 08. 2024 werden **4,60 €** für ein Mittagessen abgerechnet.

- (2) Danach erfolgt in Abständen von drei Jahren eine regelmäßige Überprüfung des Essenspreises ausgehend von der jährlichen Teuerungsrate über den vergangenen Dreijahreszeitraum. Dabei werden die jährlichen Preisanpassungen für den zurückliegenden Zeitraum ermittelt und kumuliert. Die jährliche Anpassung entspricht dem Prozentsatz der Änderungen des Verbraucherpreisesindex für Deutschland (Quelle: Stat. Bundesamt). Für die jeweiligen Abrechnungsjahre sind immer die Veränderungen zum jeweiligen Vorjahr maßgebend.

Die erstmalige Überprüfung erfolgt dann für den Zeitraum 2024 bis 2026. Sollte sich daraus eine Preisanpassung ergeben, erfolgt diese jeweils zum neuen Schuljahr, hier somit zum 01. 08. 2027. Beträge können aufgrund der Veränderungen gerundet werden. Das erste Jahr für den neu zu berechnenden Dreijahresbemessungszeitraum bildet somit immer das Jahr, in dem eine Preisanpassung umzusetzen gewesen wäre.

- (3) Bei Anspruchsberechtigung auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket erfolgt die Abrechnung vollständig über den bestehenden Leistungsanspruch. Eine Zuzahlung ist derzeit nicht erforderlich.

§ 3

Zahlungspflicht und Zahlungsmodus

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung des Entgeldes entsteht mit dem 1. Tag des Monats, in dem die Schülerin/der Schüler an der angebotenen Mittagsverpflegung teilnimmt.
- (2) Zur Vereinfachung werden grundsätzlich Abo-Preise für ein Schulhalbjahr berechnet. Die Berechnung erfolgt auf Grundlage eines durchschnittlichen Schuljahres unter Berücksichtigung angemessener Fehltagel. Die Schüler/innen haben sich für den gesamten Zeitraum auf eine Teilnahme an den jeweili-

gen Wochentagen festzulegen. In Ausnahmefällen können von der Festlegung abweichende Regelungen in Abstimmung mit der Schule getroffen werden. Bei einer Preisanpassung nach § 2 Abs. 2 erfolgt eine Umrechnung der Abo-Preise.

- (3) Der Essenspreis kann für einen Zeitraum bis zu einem Monat im Voraus durch die Schule erhoben werden.
- (4) Essensteilnehmer, die aus wichtigem Grund an dem im Voraus gezahlten Mittagessen nicht teilnehmen können, wird der Betrag erstattet, wenn die Abwesenheit zusammenhängend mehr als 5 Schultage beträgt und die bereits im Abosystem berücksichtigten Fehltage überschritten wurden.
- (5) In Streitfällen entscheidet der Fachbereich Bildung, Schule und Sport.

§ 4

Schlussbestimmungen

- (1) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Teile Osnabrück.
- (2) Diese Neufassung der Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Mittagsverpflegung an städtischen Ganztagschulen tritt am 01. 08. 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Mittagsverpflegung an städtischen Ganztagschulen vom 19. 05. 2015 außer Kraft.

Osnabrück, 05. Juli 2022

Stadt Osnabrück

Katharina Pötter
Oberbürgermeisterin



Herausgeber: Stadt Osnabrück, Presse- und Infoamt, Postfach 4460, 49034 Osnabrück
Redaktion, Druck und Verlag: Günther Seyler GmbH, Gaststraße 17, 26122 Oldenburg,
Tel. (0441) 1 51 63, Fax (0441) 248 85 54, E-Mail seyler.amtsblatt@ewetel.net
Bezugspreis: Vierteljährlich 5,50 Euro plus Postzeitungsdienst (36,00 Euro im Jahr) plus Mehrwertsteuer.
Aufträge für Bekanntmachungen sind an die Druckerei Seyler,
Gaststraße 17, 26122 Oldenburg, zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Verlag.

Redaktionsschluss jeweils dienstags, 11.00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche.